

Zusammentritt des Verfassungs- Ausschusses.

Der Verfassungsausschuß des Reichstags trat heute vormittag unter dem Vorsitz des Hg. Scheidemann zusammen. Von der Reichsregierung waren anwesend Stellvertreter des Reichskanzlers Staatssekretär Dr. Helfferich und Chef der Reichskanzlei Unterstaatssekretär Wahnschaffe. Der Vorsitzende gab der Hoffnung auf gute und schnelle Arbeit im Verfassungsausschuß Ausdruck. Es entspann sich darauf eine Erörterung über den Arbeitsplan. Ein Zentrumsabgeordneter wünschte, daß zunächst über die gemeinsamen Anträge der Fortschrittler, Nationalliberalen und des Zentrums beraten werden möge.

Anträge der Mittelparteien.

Die Anträge lauten:

Art. 17, 2, der Verfassung so zu fassen, daß durch die zur Gültigkeit kaiserlicher Anordnungen und Verfügungen erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seiner Stellvertreter diese die Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstag übernehmen.

Neu eingeschaltet werden soll folgender Artikel 26a: „Während der Dauer eines Krieges gilt der Reichstag als ununterbrochen versammelt.“

Im Artikel 53 soll Absatz 1 folgendermaßen gefaßt werden:

„Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts ernannt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.“

Dem Absatz 3 dieses Artikels soll folgender Zusatz angefügt werden:

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts ist für die Verwaltung der Kriegsmarine dem Reichstage verantwortlich.

Neu eingeschaltet werden soll folgender Artikel 68a:

Die Ernennung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegaministers des Kontingents, welcher — ausgenommen der Kriegaminister des bayerischen Kontingents — dem Reichstage für die Kontingents-Verwaltung verantwortlich ist.

Im Artikel 71 soll eingefügt werden, daß die Bewilligung der Besoldungen und sonstigen Gehältnisse für Heer und Kriegsmarine im Frieden und im Kriege auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Endlich soll der Reichstag um baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfs ersuchen, durch welchen die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wegen Verletzung seiner Amtspflicht durch einen Staatsgerichtshof geregelt wird.

Die sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft wollte zuerst die dem Ausschuß vom Plenum überwiesenen Resolutionen zur Behandlung gebracht sehen, welches Verlangen ein Konservativer unterstützte. Es ist das die bei der zweiten Lesung des Etats eingebrachte Resolution der Arbeitsgemeinschaft, in der verlangt wird: ein Gesetzentwurf, wonach zum Abschluß von Bündnissen, sowie zu Kriegserklärungen und Friedensverträgen die Zustimmung des Reichstages erforderlich sein und der Reichskanzler entlassen werden soll, wenn der Reichstag es fordert; Einwirkung auf schleunigen Abschluß eines Friedens auf der Grundlage des Verzichtes auf Annexionen jeder Art durch alle kriegführenden Staaten; Verhältniswahlsystem für die Reichstagswahlen unter Aufhebung der Einzelwahlkreise, Wahlberechtigung mit dem 20. Lebensjahr, aktives und passives Frauenwahlrecht, Wahltag an einem Sonntag oder Feiertag; reichsgesetzliche Vorschrift, daß in jedem Bundesstaat eine nach dem Reichstagswahlrecht gewählte Vertretung bestehen muß unter Aufhebung der ersten Kammern; Aufhebung aller gegen einzelne Parteien, Schichten oder Klassen der Bevölkerung gerichteten Ausnahmebestimmungen; Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte gegen militärische und polizeiliche Eingriffe unter dem Belagerungszustand und Aufhebung sämtlicher wegen politischer Delikte ergangenen Strafen.

Die zweite Resolution ist die der Fortschrittlichen Volkspartei auf unverzügliche Schaffung konstitutioneller Verfassungen in allen deutschen Bundesstaaten mit einer auf allgemeinem, direktem, gleichem und geheimem Wahlrecht beruhenden Volksvertretung.

Ein Sozialdemokrat stimmt den gemeinsamen Anträgen der Fortschrittler, Nationalliberalen und des Zentrums zu, legt aber Wert darauf, daß man dann zu der Beschäftigung mit dem Reichstagswahlrecht und dem Wahlrecht in den Bundesstaaten übergeht. Ein Nationalliberaler spricht sich dafür aus, zunächst die gemeinsamen Anträge anzunehmen. Ein fortschrittlicher Abgeordneter will auch die Fragen des Reichsvereinsgesetzes und ähnliche Materien in die Arbeit des Ausschusses einbeziehen, zunächst aber die gemeinsamen Anträge erledigen und dann die Wahlkreiseinteilung im Reiche besprechen. Ein Konservativer erhebt Widerspruch dagegen, daß der Ausschuß sich mit anderen als den vom Plenum überwiesenen Anträgen beschäftige. Ein Nationalliberaler will den Rahmen der Ausschussarbeit nicht zu eng fassen und verweist auf Vorgänge im Steuerauschuß. Ein Konservativer verlangt, daß die gemeinsamen Anträge zuerst im Plenum behandelt werden.

Von der sozialdemokratischen Fraktion ist die Empfehlung von Gesetzentwürfen beantragt, die enthalten sollen: Reichstagswahlrecht für alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Verhältnissystem, ebenso gewählte Volksvertretungen in jedem Bundesstaat und im Reichsland, Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung, Aufhebung des Jugendparagraphen des Reichsvereinsgesetzes und Aufhebung aller Koalitionsverbote gegen Dienstberechtigte und Dienstverpflichtete.

Nach weiterer Debatte über den Arbeitssplan beschloß der Ausschuß mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Rechten zunächst über die gemeinsamen Anträge der drei Parteien zu verhandeln in Verbindung mit dem ersten Fonds der Resolution der Arbeitsgemeinschaft, betreffend die Zustimmung des Reichstags zu Bündnissen, Kriegserklärungen und Friedensverträgen und die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Zum Berichterstatter für dieses Gebiet wird der Abgeordnete Gruber (Str.) bestimmt.